

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 26. März 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

1. Wann gilt welches Gesetz und wann die EU-Verordnungen?

Wer sich etwas näher mit Reiserecht befasst, muss leider feststellen, dass heutzutage der Reiseveranstalter und das vermittelnde Reisebüro nicht nur mit dem Pauschalreisegesetz (PRG) zu tun hat. Es gibt eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, die zu berücksichtigen sind. Und dann ist da auch noch die EU. Hier eine kurze Übersicht:

Ausgangspunkt ist das Bundesgesetz über Pauschalreisen (PRG). Die Pauschalreise ist im Grunde genommen ein Werkvertrag. Sind im Pauschalreisegesetz gewisse Fragen nicht geregelt, greift man auf den Werkvertrag zurück und prüft, ob und wie die Frage dort gelöst ist.

Da das Pauschalreisegesetz sich auf die EU-Richtlinie über Pauschalreisen abstützt und wir diese Richtlinie mit Luftverkehrsabkommen übernommen haben, kann auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes weiterhelfen. Wobei die Schweiz dieses EU-Recht autonom vollzieht. Das heisst, das angerufene Gericht würde prüfen, ob die EU-Lösung mit der schweizerischen Rechtsordnung in Einklang ist.

Bei Pauschalreisen mit internationalem Lufttransport oder einer internationalen Schiffspassage kommen das Montrealer Übereinkommen (MÜ) und das Athener Übereinkommen zur Anwendung. Diese Abkommen regeln spezifische Risiken (Haftung für Personen- und Sachschäden) des Lufttransportes resp. der Hochseeschifffahrt. Sie haben gegenüber dem Pauschalreisegesetz Vorrang. Das heisst, Personen- und Sachschäden beim Flug oder während der Schiffspassage werden ausschliesslich nach dem Montrealer Übereinkommen resp. Athener Übereinkommen beurteilt. Reiseveranstalter sollten daher immer auch diese Risiken in der Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung versichert haben.

Gemäss der EU-Verordnung 2111/2005 ist dem Reisenden die Fluggesellschaft, welche den Flug durchführt, mitzuteilen, sobald diese bestimmt ist. Diese Verordnung regelt auch die "Schwarze Liste" der Fluggesellschaften mit einer Betriebsunter-sagung für Europa.

Für den Reisevermittler ist im weiteren das Obligationenrecht von grosser Bedeutung. Dort werden seine Pflichten als Agent geregelt. Zudem finden sich wichtige Regelungen zur Stellvertretung. Das vermittelnde Reisebüro ist ja Stellvertreter des Veranstalters und hat seine Funktion gegenüber dem Kunden offen zu legen.

Auszug aus "Travel ius" Nr. 5. 26. März 2013

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.